

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	70 (1972)
Heft:	6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SCHWEIZER HEBAMME

Offizielles Organ des Schweizerischen Hebammenverbandes

Bern, 1. Juni 1972 Monatsschrift 70. Jahrgang 6

Verantwortliche Redaktion: für den wissenschaftlichen Teil: Prof. Dr. med. M. Berger, Direktor der Universitäts-Frauenklinik und der Hebammenschule Bern; für den allgemeinen Teil: Fräulein Martha Lehmann, Hebamme, bei Fr. Bingeli, Hebamme, 3555 Trubschachen.

Abonnements: Jahresabonnement für die Schweiz Fr. 10.—, für das Ausland Fr. 10.— + Porto. — Inseratenverwaltung: Künzler-Bachmann AG, Kornhausstrasse 3, 9001 St. Gallen, Telefon 071 22 85 88.

Druck, Expedition und Abonnementsaufträge: Werder AG, Buchdruckerei und Verlag, Mattenenge 2, 3000 Bern 13, Telefon 031 22 21 87. Postcheckkonto: «30 - 17206, Schweizer Hebamme, Werder AG, Buchdruckerei und Verlag, Bern».



Mammarhagaden sind stärker
als der Wille zum Stillen.

«Bepanthen»
hilft sie verhüten und heilen. «Bepanthen»
schützt den Säugling vor dem Windelausschlag.

Die «Bepanthen»-Salbe
zeigt bei Mammarhagaden
auffallend gute Erfolge in bezug auf
Krankheitsdauer und Heilungseffekt.

Bepanthen = Trade Mark

Bepanthen



F. Hoffmann-La Roche & Co. A.G., Basel

Petition

zur Neuordnung der Krankenversicherung

Die Unterzeichneten halten den **Revisionsvorschlag** der eidgenössischen Expertenkommission zur Neuordnung der Krankenversicherung für **unzulänglich**.

Er brächte

- **eine Aufsplitterung der bestehenden umfassenden Krankenversicherung**, indem er die Spitalkostendeckung aus

Die Unterzeichneten ersuchen daher den Bundesrat und die eidgenössischen Räte dringend, bei der hängigen Neuordnung der Krankenversicherung die der Zeit gemässen Postulate zu verwirklichen.

1 Solidarischer Versicherungsschutz für alle

Nach dem Vorbild der AHV ist die gesamte Bevölkerung in die Versicherung einzubeziehen und zu schützen.

2 Weiterer Ausbau der Leistungen

- Volle und zeitlich unbeschränkte Deckung der Spitalkosten auf der allgemeinen Abteilung
- Keine zusätzlichen Sonderkosten für Patienten in ausserkantonalen Spitälern
- Unentgeltliche Untersuchungen zur Früherfassung heimtückischer Krankheiten
- Einbau von zahnärztlichen Leistungen in die Krankenversicherung.

3 Solidarische Finanzierung durch alle

Für jedermann tragbare **persönliche Beiträge** und Kostenbeteiligungen in der Krankenpflegeversicherung werden möglich durch:

- Grundbeiträge der Arbeitgeber
(ca. 1,5 % von der Lohn-/Gehaltsumme)

Die nebenstehenden Organisationen empfehlen Ihnen die Unterzeichnung der vorliegenden Petition:

dieser herausbricht und als selbständigen, obligatorischen Versicherungszweig neben sie stellt.

- **eine enorme Erhöhung der persönlichen Beiträge**, welche für weite Kreise untragbar würden.
- **eine ungenügende Entlastung der kleinen und auch der mittleren Einkommen sowie der Familien.**

Die Unterzeichneten ersuchen daher den Bundesrat und die eidgenössischen Räte dringend, bei der hängigen Neuordnung der Krankenversicherung die der Zeit gemässen Postulate zu verwirklichen.

— Grundbeiträge der Arbeitnehmer (ca. 1,5 % vom Lohn/Gehalt)

- Bundesbeiträge
(wie bisher ca. 20 % der Krankenpflegekosten)

4 Schluss mit der Diskriminierung der Frauen

Gleiche Beiträge für Männer und Frauen.

5 Praktizierter Familienschutz

Die Beiträge für Kinder sind stark zu reduzieren, vom dritten Kind an ganz zu erlassen.

6 Gesichertes Einkommen bei Krankheit

Weitgehende Lohnausfalldeckung auch bei langdauernden Krankheiten mit Prämienbeiträgen der Arbeitgeber.

7 Freie Wahl von Arzt und Krankenkasse

- Bewahrung der Versicherten vor anonymer Administration
- Gewährleistung einer zeitgemässen Krankenversicherung durch unsere Krankenkassen.

Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen
Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande
Federazione ticinese delle Casse malattia

Name

Vorname

Wohnort

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Diese Petition kann von jedermann ab 16 Jahren (Männer und Frauen) unterzeichnet werden.



Damit die Unterschriften gesamthaft eingereicht werden können, bitten wir um Zustellung bis 14. Juli 1972 an:

Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen
Römerstrasse 20, 4500 Solothurn